

lassen in eine auch außerhalb der Hofempfangs gültige Hofrangordnung, bei welcher den Hofbeamten naturgemäß eine sehr bevorzugte Stellung angewiesen ist.²⁰⁾

Für die rein juristische Betrachtung ist das allerdings inwischen von Grund aus anders geworden. Mit dem mächtigen Heranwachsen der Staatsüber sondert sich das Staatsbeamtenum, das dem Könige um des Staates willen dient, von dem Kreise seiner persönlichen Diener. Ganz abgesehen von einer Verschiebung des Werturteils überhaupt, ist jetzt das Staatsbeamtenum allein ausgezeichnet durch eine vom Gesetze eigenartig geregelte und besonders geschützte Stellung und durch sein öffentlich rechtliches Dienstverhältnis zum Staate. Hofbeamtenum und Hofdienerschaft steht in privatrechtlichem Dienstvertragsverhältnisse zum Könige, rechtlich nicht anders als die Dienerschaft eines Privatmannes.²¹⁾

Geblichen ist der Brauch, daß dieses Hofbeamtenum und sonstige Hofdienerschaft vom Könige durch Rang und Titel und Amtstracht ausgezeichnet wird. Das könnte zunächst auch ein Privater nach seiner Phantasie mit seiner Dienerschaft sich so einrichten wollen. Aber nur dem König ist es gegeben, daß die Auszeichnungen, die er verleiht, von der Gesellschaft als gemeingültige Werte hingenommen werden und daß überdies die so zu verleihenden Titel und Amtstrachten gesetzlich geschützt sind, wovon sofort in größerem Zusammenhange zu reden sein wird. Jedenfalls ist es aber danach ein unzutreffender Ausdruck, wenn man von dem Rechte des Königs spricht, einen Hofstaat zu halten. Der besondere Ehrenvortrag, der ihm in dieser Beziehung eigen ist, besteht rechtlich darin, daß er die zu seinem Hofstaat gehörigen Personen mit dieser besonderen Wirkung auszeichnet vermag.²²⁾

Damit werden wir, wie gesagt, von selbst zu einem anderen wichtigen Stück der königlichen Ehrenrechte geführt, zu der sogenannten Ehrenhoheit. Darunter versteht

ämter in den rechtlichen Angelegenheiten der Hofbedienten betreffend vom 22. März 1786; Weichl, die in den Wohnungen der Hofportiersdiensträger unter dem Churfürstlichen Schlosse vorzunehmenden gerichtlichen Exebitionen betr. vom 13. Mai 1791.

20) Ältere Hofrangordnungen von 1716, 1747, 1764, 1818. Die neueste wird unterm 30. September 1862 im Gef.- u. Verord.-Bl. vom Gesamtministerium kundgegeben mit einer „Verordnung die neue Hofrangordnung betreffend“. Es wird darin gesagt, der König habe dieser Ordnung „in der Maasse“ die Genehmigung erteilt, „daß dieselbe für das gegenseitige Rangverhältnis der darin begriffenen amtlichen und dienlichen Stellungen im Hof-, Civil- und Militärbediente und der solche besitzenden aber mit den entsprechenden Präbdaten versehenen Personen bei ihrem Erscheinen am Königlich Hofe, sowie außerhalb des letzteren als Norm dienen soll“. Diese „Verordnung“ ist weder eine Rechtsverordnung, noch eine Dienstvorschrift; sie vermag ihrem Inhalte und ihrem Zwecke nach weder das eine noch das andere zu sein; sie ist eine Bekanntmachung dessen, was der König hinsichtlich für seine Hofbeamten und für die von ihnen zu leistenden Veranlassungen vorgeschrieben hat. Darüber hinaus haben ihre Regeln jetzt lediglich moralische Bedeutung. Nachträge zu ihr und Abänderungen erscheinen denn auch einfach als „Bekanntmachungen“ der Wirksamkeit, die den betroffenen Beamtenkategorien vorgelegt sind; Gef.- u. Verord.-Bl. 1899 S. 110; 1900, S. 23, S. 291 u.s. Diese Bekanntmachungen sind gesetzlich.

21) Gesetz, die Verhältnisse der Hofkammerbedienten betr. vom 7. März 1835, § 1 u. § 2 Ziff. 1. Z e n d e l, Samt. Staats-R. I S. 175: „Die Ansprüche der Hofbedienten gegen die Kabinetskanzlei sind lediglich nach dem Dienstvertrage, also nach Privatrecht, zu beurteilen.“

22) Was es früher ein Zeichen der hervorragenden Ehrenstellung des Königs, daß seine persönlichen Diener so viel wie Staatsdiener waren, so kommt es für die Frage der Ehrenstellung wohl auf das gleiche heraus, wenn diese Diener zwar in juristischem Dienstverhältnisse zu ihm leben, aber Titel, Rang und Tracht der höchsten Staatsbedienten führen. Der Herr, welcher auf Grund eines Dienstvertrages nach H. G. B. § 611 die persönlichen Angelegenheiten des Königs und die des königlichen Hofes leitet, führt den Titel eines „Ministers des Königlich Hauses“ und theilt mit den „Staatsministern“ an der vordersten Spitze der Hofrangordnung (Gef.- u. Verord.-Bl. 1862, S. 358).